

Planungsbeschleunigungsgesetze

„Planungsbeschleunigungsgesetz I“ (PIBeschIG I) „Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich“ vom 28.11.2018

- Bündelung von Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren beim Eisenbahn-Bundesamt
- Verpflichtung des Vorhabenträgers sämtliche Planunterlagen im Internet zu veröffentlichen
- Möglichkeit vorbereitende Maßnahmen (klare Definition fehlt!) zum eigentlichen Projekt bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen
- Möglichkeit zum Einsatz eines externen Projektmanagers zur Unterstützung der Behörde beim Anhörungsverfahren
- Möglichkeit des Verzichts auf Erörterungstermine
- Möglichkeit der Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (stark reduzierte Öffentlichkeitsbeteiligung und die Streichung des Erörterungstermins)



„Planungsbeschleunigungsgesetz II“ Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) „Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich“ vom 22.03.2020

- Erteilung von Genehmigungen per Gesetz durch den Deutschen Bundestag
- Das Verfahren zur Vorbereitung der Maßnahmengesetze lehnt sich an das Planfeststellungsverfahren an. Dies bedeutet, dass das vorbereitende Verfahren immer mindestens so lange dauern muss, wie ein „normales“ Planfeststellungsverfahren dauern würde (keine Zeitersparnis!)
 - Verlängerung der Verfahrensdauer gegenüber den bisherigen Planfeststellungsentscheidungen
 - Beschleunigung allenfalls durch den Entzug von Rechtsschutz
 - angestrebter Entzug von Rechtsschutz führt nicht zu Erhöhung der Akzeptanz der Projekte
- Die Regelungen gelten für 12 Verkehrsinfrastrukturprojekte, 7 Schienen- und 5 Wasserstraßenprojekte (MgvG § 2) sowie für 16 Verkehrswegeinfrastrukturprojekte zur Strukturstärkung (MgvG § 2a). Diese Projekte werden nun nach dem neuen Verfahren geplant und vorbereitet und dann für jedes einzelne Projekt ein Gesetzgebungsverfahren zur Genehmigung des Projekts eingeleitet.
- Starke Einschränkung von Klagemöglichkeiten von betroffenen Bürgern und Verbänden: Bei Planfeststellungsverfahren gelten die üblichen Rechtswege über die Verwaltungsgerichte. Anders sieht es bei einem Einzelgesetz aus, denn hier bleibt nur der Gang vor das Bundesverfassungsgericht.

„Planungsbeschleunigungsgesetz III“ (PIBeschIG III) „Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren“ vom 03.03.2020

- Anwendung wesentlicher Regelungen aus dem Planungsbeschleunigungsgesetz I auch für den ÖPNV
- Verschlinkung von Planungsverfahren für Ersatzneubauten

- bestimmte Ersatzneubauten der Straßen- und Schieneninfrastruktur werden von der Genehmigungspflicht ausgenommen
- Mantelgesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) und des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG).

Investitionsbeschleunigungsgesetz „Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen“ vom 03.12.2020

- Erweiterte Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte in erster Instanz
- Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen und Klagen
- Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Eisenbahnvorhaben

LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) „Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases“ vom 24.05.2022

- Wesentliche Vorschriften (s.u.) **galten bis zum 30. Juni 2025**, aktuell besteht kein Bedarf für weitere LNG-Terminals mehr → die Lageberichte der Bundesnetzagentur sowie die Herabstufung der Alarmstufe Gas im Juli 2025 unterstützen diese Einschätzung
- Befristung der Genehmigungen für LNG-Anlagen **bis zum 31. Dezember 2043**, Weiterbetrieb der Anlagen nur für klimaneutralen Wasserstoff
- Aufbau einer schnellen Importinfrastruktur für Flüssiggas & schnelle Anbindung von LNG-Terminals (schwimmend und an Land) an das deutsche Gasnetz
- Verringerung der Abhängigkeit von Erdgas aus Russland & Sicherstellung der nationalen Energieversorgung
- In § 3 wird ein überragendes öffentliches Interesse an den in der Anlage des LNGG genannten Vorhaben festgestellt, diese sollen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich
- Bei bestimmten Vorhaben des LNGG ist auf eine UVP zu verzichten, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen → UVP-Entfall gilt für Floating Storage and Regasification Units (FSRUs), Leitungen, Gewässerausbauten und -benutzungen und Dampf- und Warmwasserpipelines, nicht aber für die landseitigen Anlagen
- Im LNGG werden die regulär im BImSchG für die Einbindung der Öffentlichkeit genannten Fristen verkürzt und zwar Auslegungsfristen von einem Monat auf eine Woche, Einwendungsfristen von zwei auf eine Woche & von Erörterungsterminen soll abgesehen werden (gilt nicht für landseitige)
- Die Kompensation von Eingriffen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach BNatSchG kann bis zu zwei Jahre nach der Genehmigungserteilung erfolgen + 3 weitere Jahre Zeit bis zur Umsetzung (gilt nicht für landseitige)

Genehmigungsbeschleunigungsgesetz „Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes“ vom 29.12.2023

- Gesetzliche Feststellung, dass bestimmte Verkehrsprojekte bei Schiene und Straße (Im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern ausgewählte Projekte des vordringlichen Bedarfs mit Engpassbeseitigung oder Fest Disponiert mit Engpassbeseitigung) im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Auch die

Errichtung und der Betrieb von Schnellladeinfrastruktur wird in das überragende öffentliche Interesse gestellt.

- Ersatzneubauten im Bereich der Bundesfernstraße sollen auch bei baulicher Erweiterung im Vorgriff auf einen späteren Ausbau genehmigungsfrei und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung errichtet werden können, wenn die Maßnahme auf das Brückenbauwerk begrenzt ist.
- Auch der Bau von Radwegen an Bundesstraßen soll von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung freigestellt werden.
- Die Digitalisierung des Planfeststellungsverfahrens (Straße, Schiene und Wasserstraße) wird vorangetrieben, zum Beispiel durch Online-Veröffentlichungen und die Durchführung von Beteiligungsschritten online.
- Die Richtlinie (EU) 2021/1187 („Streamlining-TEN“) wird umgesetzt: Das Planfeststellungsverfahren muss bei bestimmten Vorhaben des transeuropäischen Verkehrsnetzes innerhalb von vier Jahren (Straße, Schiene, Wasserstraße, Luftverkehr, Häfen) abgeschlossen sein.
- Die Stichtagsregelung beim Lärmschutz (Schiene) wird erweitert; in bestimmten Fällen kann die Entscheidung über den Lärmschutz bei neuen Verkehrsprognosen zurückgestellt werden.
- Der Bedarf für die Maßnahmen, die zur Umsetzung des Deutschlandtakts erforderlich sind, wird gesetzlich festgeschrieben.
- Im Bereich der Schiene wird ein sog. Entwidmungsverbot gesetzlich verankert. Dazu wird klargestellt, dass der Erhalt der Eisenbahninfrastruktur Vorrang hat und die Entwidmung von Schienenstrecken erschwert wird.
- Beim Bau oder der Änderung von Bundesautobahnen sind die Möglichkeiten der Erzeugung erneuerbarer Energien auszuschöpfen, wenn es wirtschaftlich und technisch umsetzbar ist. Innerhalb von 5 Jahren erstellt die Autobahn GmbH ein Kataster für die Bundesautobahnen mit den grundsätzlich nutzbaren Flächen und Anlagen, die sich im Eigentum der Autobahn GmbH befinden.

RED-III-Umsetzungsgesetz „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ vom 15.08.2025

- Regelungen zur Planung und Zulassung von Windenergieanlagen an Land und Solarparks
- Ausweisung von Beschleunigungsgebieten durch § 249c und § 245f BauGB sowie § 28 Raumordnungsgesetz (ROG)
- Beschleunigungsgebiete = Gebiete, für die schon im Vorfeld festgestellt werden soll, dass der Ausbau erneuerbarer Energien dort keine gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt hat. Auswirkungen auf die Natur sollen dann weniger genau geprüft werden, wenn solche Anlagen dort beantragt werden. In Deutschland sollen alle Gebiete, die bisher für den Bau von Windenergieanlagen bestimmt sind (Windenergiegebiete) auch zu Beschleunigungsgebieten werden → Ausnahmen für bestimmte Arten von Schutzgebieten und andere wertvolle Gebiete für Arten, zum Beispiel wichtige Rastgebiete. Außerdem müssen die Planungsbehörden für jedes dieser Beschleunigungsgebiete individuell Regeln

vorgeben, wie Maßnahmen zum Schutz von Arten und Lebensräumen bei der Genehmigung gestaltet werden sollen

- Regelungen zur Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen in den Anlagen 3 zum BauGB und ROG
- Entfall von UVP, Artenschutzprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und wasserrechtliche Prüfung bei Genehmigungsverfahren zur Zulassung von Windenergieanlagen an Land & Solarparks, dafür Einführung eines neuartigen „Überprüfungsverfahrens“ der Zulassungsbehörden durch § 6b des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) → hier wird lediglich das Maßnahmenkonzept geprüft wird, das der Anlagenbetreiber einreicht
- Regelungen, die die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergievorhaben als sonstige Vorhaben im unbeplanten Außenbereich erschweren, sobald der Flächenbeitragswert erreicht ist

RED III-Umsetzung für Wind auf See und Stromnetze „Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze“ vom 22.12.2025

- Änderungen im Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz, WindSeeG), im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) sowie im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)
- Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie auf See und der Verfahren des Netzausbaus durch die Einführung großflächiger Beschleunigungsgebiete für Windenergie auf See bzw. Infrastrukturgebiete für Übertragungsnetze, Verteilnetze und Offshore-Anbindungsleitungen
- Relevante Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG):
 - Festlegung von Beschleunigungsflächen im Flächenentwicklungsplan
 - In diesen Entfall von UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtlicher Prüfung
- Relevante Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG):
 - Die Übertragungsnetzbetreiber können die Ausweisung von Infrastrukturgebieten gem. § 12j Absatz 1 EnWG für neue sich aus dem Bundesbedarfsplangesetz ergebende Vorhaben beantragen. Durch die Ausweisung von Infrastrukturgebieten soll der für ein Vorhaben zur Verfügung stehende Raum eingegrenzt werden, bevor die eigentliche Planfeststellung stattfindet
 - Für Vorhaben in Infrastrukturgebieten wird von einer Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung sowie einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abgesehen; die Planfeststellungsbehörde führt stattdessen ein Überprüfungsverfahren durch, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu mindern oder auszugleichen; für Bestandsgebiete, die in der Regelung definiert werden, gilt diese Privilegierung ebenfalls
 - Bei der Änderung bereits vorhandener Netzinfrasturktur ist bezogen auf potenzielle Umweltauswirkungen eine Deltaprüfung durchzuführen
 - Für die Ausweisung von Infrastrukturgebieten entwickelt die Bundesnetzagentur eine Methode, die sich grundsätzlich an der Methode zur Ermittlung von Präferenzräumen orientiert

→ **Aktueller Stand April 2026:** Methode liegt zur Konsultation öffentlich aus

Infrastruktur-Zukunftsgesetz (IZG) - Dezember 2025 von der Bundesregierung beschlossen, seit 26.02.2026 Beratung im Bundestag (*Gesetz in Vorbereitung, noch nicht veröffentlicht*)

- Artikelgesetz – rechtliche Anpassung von 18 Einzelgesetzen geplant: Verkehrsgesetze (Eisenbahngesetz, Bundesschienenwegeausbaugesetz, Eisenbahnkreuzungsgesetz, Bundesfernstraßengesetz, Fernstraßenausbaugesetz, Bundeswasserstraßengesetz, Bundeswasserstraßenausbaugesetz, Luftverkehrsgesetz, Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz und Personenbeförderungsgesetz), verwaltungs- und verfahrensrechtliche Rechtsnormen (Verwaltungsverfahrensgesetz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie Gesetze, die sich auf Naturräume auswirken (Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz und Raumordnungsgesetz)
- Für Bundesfernstraßen, Eisenbahnstrecken und Wasserstraßen soll es keine Raumverträglichkeitsprüfung mehr geben
- Steigerung der Effizienz von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Allgemeinen und insbesondere für den Bereich Verkehr und Energie
- *Kernpunkt:* Priorisierung = alle wichtigen Infrastrukturverfahren auf der Straße, auf der Schiene und auf dem Wasser im „überragenden öffentlichen Interesse“
- Verfahrensdopplungen im Verkehrsbereich durch Raumordnungsverfahren und Linienbestimmung sollen gestrafft – Genehmigungsverfahren für die Modernisierung der Schieneninfrastruktur sowie Kreuzungsmaßnahmen vereinfacht werden
- Veränderungen in der Eingriffsregelung: für bestimmte Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse werde für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Gleichrangigkeit der Ersatzgeldzahlung verankert (Gleichstellung finanzieller Kompensation mit bisher geltender Realkompensation)
- Ausnahmen von der Pflicht zur UVP für Verkehrs-, Verteidigungs- und Energieinfrastruktur geplant, wenn ein Vorhaben bspw. als „eilbedürftig“ eingestuft wird
- Geplantes „*überragendes öffentliches Interesse*“ für folgende Infrastrukturen:
 - Ausbau, Neubau und Ersatzneubau von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes
 - Bau oder Ausbau von LKW-Parkplätzen
 - Ersatz vorhandener Brückenbauwerke
 - Bau oder Änderung von Bundesfernstraßen (wenn als „Engpassbeseitigung“ klassifiziert)
 - Neubauten von Bundesautobahnen
 - Bau vierstreifiger Bundesstraßen

Gesetze:

- Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich, vom 29. November 2018. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 6. Dezember 2018
 (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl18s2237.pdf%27%5D__1628667641554)
- Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz - MgvG) vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 640) Geändert durch Art. 4 G v. 8.8.2020 I 1795
 (<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-vorbereitung-der-schaffung-von-baurecht-durch-ma%C3%9Fnahmengesetz-im/255234>)
- Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vom 3. März 2020. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 12. März 2020
 (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s0433.pdf%27%5D__1628602419156)
- Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 9. Dezember 2020
 (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s2694.pdf%27%5D__1628668218012)
- Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
 (<https://www.gesetze-im-internet.de/lngg/BJNR080200022.html>)
- Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes) vom 29.12.2023
 (<https://bmdv.bund.de/DE/Themen/Mobilitaet/Infrastrukturplanung-Investitionen/Planungsbeschleunigung/planungsbeschleunigung.html>)
- Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Umsetzung RED III-Richtlinie) vom 14.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
 (<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/189/VO>)
- Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351)
 (<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/351/VO>)
- Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Stand 11.02.2026
 (<https://dserver.bundestag.de/btd/21/040/2104099.pdf>)

Quellen:

- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI, 2024): Gesetze zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren unter Federführung des BMVI in der 19. Legislaturperiode. Zuletzt aufgerufen am 26.03.2026:
<https://www.bmv.de/DE/Themen/Mobilitaet/Infrastrukturplanung-Investitionen/Planungsbeschleunigung/planungsbeschleunigung.html>
- Bundesnetzagentur (BNetzA, 2026): Konsultation zum Entwurf der Methode zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten. Zuletzt aufgerufen am 08.04.2026:
<https://www.netzausbau.de/1099720>
- Deutsche Umwelthilfe (DUH, 2025): Faktencheck der deutschen LNG-Politik. Zuletzt aufgerufen am 31.03.2026:
https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energiewende/LNG/DUH_FactSheet_LNG-Politik_2026.pdf
- Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) (2025): Eine Einordnung des RED-III-Umsetzungsgesetzes für die Windenergie an Land unter Einbeziehung der Belange des Naturschutzes. Zuletzt aufgerufen am 30.03.2026:
<https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/ein-neuer-baustein-fuer-die-umsetzung-der-red-iii-es-bleiben-fragen-offen/>
- Mohr Rechtsanwälte (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz – MgvG), rechtliche Bewertung. Verfasser: NEBELSIEK, R.
- NABU (2026): Policy Brief: Planungen beschleunigen, Natur bewahren - NABU-Forderungen zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz. Verfasser: BLESSENOHL, R. Zuletzt aufgerufen am 30.03.2026:
https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/260121-nabu_policybrief_infrastrukturzukunftsgesetz_1.pdf?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=20260311_Newsletter+Umweltpolitik
- NABU (2025a): Neue Richtlinie für Energiewende in Europa - So setzt Deutschland die RED III für Wind an Land und Solar um. Verfasser: BLESSENOHL, R. Zuletzt aufgerufen am 30.03.2026:
<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energien-energiewende/35235.html>
- NABU (2025b): Naturverträgliche Energiewende auf See in Gefahr. Verfasser: DR. DETLOFF, K.C. Zuletzt aufgerufen am 30.03.2026:
<https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/meere/offshore-windparks/28209.html>
- NLWKN (o.J.): Ausbau der erneuerbaren Energien. Zuletzt aufgerufen am 30.03.2026:
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/landschaftsplanung_beitrage_zu_anderen_planungen/erneuerbare_energien/ausbau-der-erneuerbaren-energien-246429.html
- NABU (2018): Infopapier, Planungsbeschleunigung mit Bürgerbeteiligung Juli 2018, Planung und Beteiligung im Verkehrsbereich, aber richtig. Verfasser: HILDT, L., WEYLAND, R.
- TaylorWessing (2022): Liquefied Natural Gas-Vorhaben in Deutschland: Das LNG-Beschleunigungsgesetz. Zuletzt aufgerufen am 30.03.2026:
<https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2022/06/das-lng-beschleunigungsgesetz>

[Stand: 09.04.2026]